

Beilage VIII : Thesen zu den Vorträgen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **47 (1880)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Thesen zu den Vorträgen.

(Beilagen IX und X.)

1. Sowol die Wissenschaft als auch die Erfahrungen an den gegenwärtigen Idiotenanstalten beweisen, daß Schwach sinnige bildungs- und Blödsinnige theilweise erwerbsfähig sind.
2. Es liegt daher in der Pflicht und im Interesse des Staates, einerseits die geeigneten Maßregeln zur prophylaktischen Bekämpfung des Idiotismus zu treffen, anderseits für möglichste Ausbildung der Blöden zu sorgen.
3. Zu letzterem Zweck errichtet der Staat Erziehungsanstalten, in welchen sie leibliche Pflege, Unterricht und Anleitung zu Handarbeiten genießen.
4. Die Kinder, die den Forderungen der Volksschule nicht genügen, sind zum Besuche dieser Anstalten verpflichtet, sofern deren Eltern nicht anderweitig für hinreichende Ausbildung sorgen.
5. Die Ausgetretenen bedürfen zur Sicherung der erzielten Erfolge fortgesetzter Fürsorge.

Für die bildungsunfähigen Blöden soll ein Asyl errichtet werden.